

**Kirchengesetz
zur Übernahme des Kirchengesetzes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
über die Kirchenmitgliedschaft**

Vom 12. Januar 1978

(KABl. S. 18)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389)¹ wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen.

§ 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die zur Ergänzung und Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.²

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.³

¹ Nr. 10.

² Die Kirchenleitung hat noch keine Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes erlassen.

³ Das Kirchengesetz wurde am 25. Februar 1978 verkündet.

